

Satzung

Turnverein Germania 1890 e.V. Großsachsen



Fassung vom 21.03.2013

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 - ZIELE UND GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 3 - AUFGABEN	3
§ 4 - ZUGEHÖRIGKEIT ZU FACHVERBÄNDEN	4
§ 5 – BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 7 - ERHEBUNG VON MITGLIEDSBEITRÄGEN	4
§ 8 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 - VEREINSSTRAFEN GEGENÜBER MITGLIEDERN	5
§ 10 - VEREINSORGANE	6
§ 11 - GESAMTVORSTAND	6
§ 12 - VERTRETUNGSVORSTAND	6
§ 13 - AMTSDAUER VORSTANDSMITGLIEDER	6
§ 14 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 15 - ANTRÄGE	8
§ 16 - ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	8
§ 17 - VEREINSLEITUNG	8
§ 18 - VERSAMMLUNGEN DES GESAMTVORSTANDES	8
§ 19 - KASSENPRÜFER	8
§ 20 - BEIRAT	9
§ 21 - HAFTUNG	9
§ 22 - VEREINSAUFLÖSUNG	9
§ 23 - INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	10

Präambel

Alle in der Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen (z. B. -leiter, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 9.7.1890 gegründete Verein führt den Namen „Turnverein Germania 1890 e.V. Großsachsen“ und hat seinen Sitz in 69493 Hirschberg Ortsteil Großsachsen. Er ist unter der Nr. 120 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 - Ziele und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hirschberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Pos. 2.1. aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 - Aufgaben

Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingbetriebs,
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen sowie
- die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 - Zugehörigkeit zu Fachverbänden

Der Verein gehört dem regional zuständigen Sportbund sowie den Fachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten an.

§ 5 – Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung mit der Jugendordnung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, nicht aber der Sonderbeiträge befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Ehrung verdienter Mitglieder erfolgt nach der Ehrenordnung.

§ 7 - Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele veranlagt der Verein alle Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen. Die Beiträge bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen für den Gesamtverein und
- Sonderbeiträgen (abteilungsbezogene Beiträge, Umlagen).

Alle Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ihre Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung und Beitragsbefreiung gewähren.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist ggf. unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Austritte zu anderen Zeitpunkten sind nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden möglich. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 - Vereinsstrafen gegenüber Mitgliedern

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:

- Verweis,
- Verwarnung,
- Geldbuße,
- Sperre und
- Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsstrafen können nach pflichtgemäßem Ermessen des Gesamtvorstandes und vorheriger Anhörung des Beirates festgesetzt werden wegen

- Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereins- oder Abteilungsleitung,
- Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Aufforderung,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- unsportlichen Verhaltens oder
- unehrenhafter Handlungen.

Bei der Verhängung von Geldstrafen hat der Gesamtvorstand die Schwere des zu ahnenden Vergehens und die finanziellen Umstände des zu bestrafenden Mitgliedes angemessen zu berücksichtigen. Die verhängte Geldstrafe ist jeweils an den Verein zu zahlen und von ihm zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

Soweit eine Sperre als Vereinsstrafe gegenüber einem Mitglied ausgesprochen wird, kann diese beinhalten:

- Sperre für eine einzelne Veranstaltung,
- Sperre für ein vereinsinternes- oder Verbandsspiel,
- Haus- oder Platzverbot für Vereinsanlagen,
- Ruhen der Wählbarkeit für ein Ehrenamt des Vereins und
- Enthebung aus einem Vereinsamt ohne Verlust der Mitgliedschaft.

- Die Dauer des Verbots soll angemessen und zeitlich begrenzt sein.

§ 10 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand gem. § 11, § 12
- der Vorstand gemäß § 12
- die Jugendversammlung und
- der Jugendausschuss.
- der Beirat

§ 11 - Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Schriftführer,
- dem 1. Jugendvorsitzenden,
- den Abteilungsleitern,
- dem Ehrungsbeauftragten und
- den Leitern des Wirtschaftsbetriebes

§ 12 - Vertretungsvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. dem 2. und 3. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Vertretungsvorstand).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

Der Vertretungsvorstand kann bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder zur Übernahme von Aufgaben in den Gesamtvorstand berufen. Sie sind im Gesamtvorstand stimmberechtigt.

§ 13 - Amtsdauer Vorstandsmitglieder

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so kann der Gesamtvorstand ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 14 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven, passiven und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens in der ersten Hälfte des Monats April statt. Sie nimmt die Berichte des Gesamtvorstandes und des Jugendausschusses entgegen und erteilt Entlastung.

Die Einberufung der Mitglieder muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße erfolgen und die vom Gesamtvorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- Genehmigung der Jahresberichte,
- Wahl des Gesamtvorstands und Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- Satzungsänderungen, die nicht nur redaktioneller Art sind,
- Festsetzung der Beiträge,
- Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den Rahmen des § 17 Abs. 2, hinausgehen,
- Angelegenheiten, die vom Gesamtvorstand zur Beratung gestellt werden,
- Anträge wahlberechtigter Mitglieder und
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Viertel der wahlberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Abteilungen des Vereins sind berechtigt, Abteilungsversammlungen nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung muß eine Sitzung einberufen, wenn dies 25% der wahlberechtigten Abteilungsmitglieder verlangen. Als Abteilungsgröße gilt die bei den Fachverbänden bzw. beim Badischen Sportbund gemeldeten Mitgliederzahlen.

In Abteilungsversammlungen können nur Abteilungsangelegenheiten behandelt werden, wie z.B. Wahlen für die Abteilungsleiter, Sportwarte und alle weiteren für die Abteilungsangelegenheiten benötigten ehrenamtlichen Mitarbeiter. Die gewählten Abteilungsleiter müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Abteilungsversammlungen werden vom 1. oder 2. Abteilungsleiter geleitet. Bei dessen oder deren Verhinderung kann die Versammlung auch von einem wahlberechtigten Abteilungsmitglied, das von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, geleitet werden.

Die Versammlungsleitung muß ein Protokoll mit Anwesenheitsliste und allen Tagesordnungspunkten der Versammlung anfertigen und dem Gesamtvorstand vorlegen.

§ 15 - Anträge

Anträge der Mitglieder an die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich an den Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 16 - Abstimmungen und Wahlen

Jedes in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und vermögensrechtliche Angelegenheiten des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er entscheidet bei Stimmengleichheit. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Die Wahl kann per Akklamation, oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Sobald ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muß dem stattgegeben werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17 - Vereinsleitung

Dem Gesamtvorstand obliegt die Vereinsleitung. Er ist befugt, Satzungsänderungen, die nur redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

Für die Vereinsleitung stehen ihm alle Mittel, die dem Verein aus Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Spenden usw. zufließen, zur Verfügung.

Er ist unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Vereins jährlich zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe der Mitgliederbeiträge des zurückliegenden Vereinsjahres berechtigt.

§ 18 - Versammlungen des Gesamtvorstandes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen des Gesamtvorstandes. Er beruft, so oft es die Geschäfte erfordern, den Gesamtvorstand ein.

Er muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn dies 2/3 seiner Mitglieder fordern.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 19 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählenden Kassenprüfer führen die Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege durch und haben sich über die ord-

nungsgemäße Buch- und Kassenführung zu informieren.
Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 20 - Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Beirat wählt einen Sprecher auf ein Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Beirat hat die Aufgabe, schwerwiegende, den Verein betreffende Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Die wesentlichen Aufgaben des Beirates sind:

- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen
- Anhörung von Mitgliedern bei Streitigkeiten
- Anhörung von Mitgliedern gegen die eine Vereinsstrafe verhängt wurde
- Vermittlung zwischen Vereinsorgan und Mitglied
- Empfehlung an den Gesamtvorstand bei Streitigkeiten

Der Beirat kann vom Gesamtvorstand, den Abteilungsleitern oder von ordentlichen Mitgliedern angerufen werden. Mitglieder, gegen die eine Vereinsstrafe verhängt wurde, haben das Recht den Beirat anzurufen. Der Gesamtvorstand muß den Beirat bei vorgesehenen Vereinsstrafen informieren und dessen Meinung einholen. Der Gesamtvorstand ist an Beschlüsse des Beirates nicht gebunden.

Der Beirat trifft sich bei Bedarf, mindestens einmal ca. vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Neben den oben aufgeführten Schlichtungsaufgaben, kann der Beirat auch Aufgaben der Mitgliederbetreuung in Abstimmung mit dem Vorstand übernehmen.

§ 21 - Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen.

§ 22 - Vereinsauflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 ab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

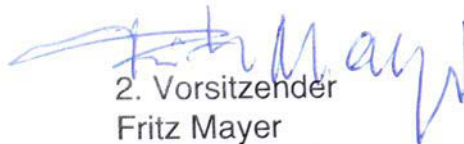
§ 23 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit-her gültige Satzung außer Kraft.

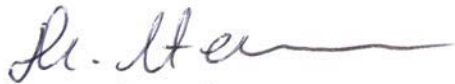
Hirschberg, 21.04.2013



1. Vorsitzender
Wolfgang Stadler



2. Vorsitzender
Fritz Mayer



3. Vorsitzender
Dietmar Stamm



Schatzmeister
Gerd Schnabel